

II-13227 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

ZI.21.891/34-6/94

1010 Wien, den 6. April 1994

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

6013/AB

Klappe:

1994-04-08

zu 6123/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde be treffend Aktenstau bei den Pensionsversicherungsanstalten, Nr. 6123/J.

Zu den aus beiliegender Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich nach Kontaktaufnahme mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und den Pensionsversicherungsträgern folgendes aus:

Vorweg ist festzustellen, daß die Mehrbelastung der Pensionsversicherungsträger derzeit nicht nur durch die Änderung des Pensionsrechtes und die Einführung des Bundespflegegeldgesetzes, sondern auch - und nicht im geringen Ausmaß - durch das Steuerreformgesetz 1993 infolge gemeinsamer Versteuerung von Pensionen und das Inkrafttreten des EWR durch die Neufeststellung bereits zuerkannter Pensionen gegeben ist. Trotz dieser Zusammenballung verschiedenster Mehrbelastungen konnten die Pensionsversicherungsträger durch Einsatz aller Ressourcen personeller und technischer Art alle Probleme bewältigen und verhindern, daß aus Kapazitätsgründen die Wartezeiten bei der Pensionszuerkennung ansteigen. Daß diese Wartezeiten trotzdem etwas gestiegen sind, liegt vor allem daran, daß z.B. die Bemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung aus den "besten 180 Beitragsmonaten" zu bilden ist, wobei Beitragsgrundlagen bis zum Jahr 1956 zurückverfolgt werden müssen. Dies führt besonders im Bereich der Pensionsversicherung der Arbeiter zu einem höheren Erhebungsaufwand und damit zu einer längeren Wartezeit bei der Pensionsneuzuerkennung. Diese Verbesserung

der Pensionsberechnung wirkt sich besonders in diesem Bereich aus. Desgleichen ist auch die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bei der Neueinstufung hinsichtlich des Pflegegeldes am meisten betroffen. Fast drei Viertel aller Anträge fallen bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter an. Daß die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter trotzdem die Wartezeit so niedrig halten konnte, ist nur auf das totale Engagement der Bediensteten dieser Anstalt zurückzuführen.

Die einzelnen Pensionsversicherungsträger haben folgendes mitgeteilt:

Zu Frage 1:

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter:

Februar 1994: 4,2 Monate.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten:

Februar 1994: 2,03 Monate.

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft:

Die Wartezeiten bis zur laufenden monatlichen Pensionsbevor- schussung betragen weniger als 3 Monate, die Wartezeit auf den leistungzuerkennenden Pensionsbescheid beträgt seit Juli 1993 bis zu 10 Monate.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

derzeit 2,2 Monate.

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen:

Die Wartezeiten auf einen Pensionsbescheid sind grundsätzlich von der jeweils beantragten Leistung abhängig, durchschnittlich betra- gen sie derzeit 3 bis 4 Monate.

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues:

Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit:
ab 1.7.1993 im Durchschnitt 96 Tage;

Versicherungsfälle des Alters:

im Durchschnitt 88 Tage;

Witwen (Witwer) pensionen:
im Durchschnitt 41 Tage;

Waisenpensionen:
im Durchschnitt 44 Tage.

Zu Frage 2:

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter:
Juni 1993: 3,07 Monate.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten:
Juni 1993: 1,75 Monate.

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft:
Weniger als 4 Monate.
Zwischenstaatliche Fälle: wesentlich länger.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern:
Durchschnittlich 1,2 Monate.

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen:
2 bis 3 Monate.

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues:
Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit:
bis 30.6.1993 im Durchschnitt 106 Tage;

Versicherungsfälle des Alters:
im Durchschnitt 78 Tage;

Witwen (Witwer) pensionen:
im Durchschnitt 41 Tage;

Waisenpensionen:
im Durchschnitt 54 Tage.

Zu Frage 3:Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter:

Februar 1994: 4,7 Monate.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten:

Februar 1994: 4,51 Monate.

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft:

Derzeit: 3 bis 3,5 Monate.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

Derzeit: 2 Monate.

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen:

Derzeit: 3 Monate.

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues:

Neuzerkennung im Durchschnitt 82 Tage.

Höherstufungen im Durchschnitt 86 Tage.

Zu Frage 4:Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter:

In Anwendung des § 551 Abs.7 ASVG bzw. der Parallelbestimmungen im GSVG und im BSVG:

3.782 Fälle.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten:

4.472 Fälle.

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft:

1.400 Fälle.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

Österreichweit 2.833 Fälle.

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen:

55 Fälle.

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues:

Keine genauen Angaben. Die Mehrbelastung durch Zweifachberechnungen aus Gründen der Anerkennung von Kindererziehungszeiten ist in der knappschaftlichen Pensionsversicherung aufgrund des vorwiegend männlichen Versichertenkreises relativ gering.

Zu Frage 5:Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter:

Der Aufwand für diese in Überstundenarbeit zu bewältigenden Neufeststellungen ist einschließlich Lohnnebenkosten mit ÖS 1.122.308,50 zu beziffern.

Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten:

Die durch die 51. Novelle zum ASVG und durch das Bundespflegegeldgesetz verursachte Mehrarbeit erforderte die Anordnung von Überstunden. Der finanzielle Aufwand dafür betrug in der Zeit von Juli bis Dezember 1993 ca. 9,4 Mio.S.

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft:

Der durch die verwaltungstechnische Abwicklung der 19. GSVG-Novelle im Jahr 1993 entstandene Mehraufwand kann aus dem gesamten Verwaltungsaufwand nicht herausgelöst werden. Ein überproportionaler Anstieg der Verwaltungskosten von 1992 auf 1993 aus den derzeit vorliegenden geschätzten Geburungsergebnissen 1993 ist nicht abzuleiten, was dafür spricht, daß die 19. Novelle zum GSVG zu keiner signifikanten Verwaltungsaufwandssteigerung im Jahr 1993 geführt hat.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern:

Im Jahr 1993 ergab sich dadurch kein Verwaltungsmehraufwand, da keine Überstunden geleistet wurden und es keine zusätzlichen Personalaufnahmen gab.

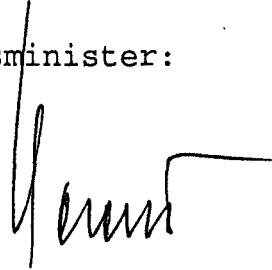
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen:

Eine Ermittlung des Mehraufwandes und dessen betragsmäßige Bezifferung ist insofern nicht möglich, als eine diesbezügliche Kostenerfassung nicht vorgenommen wurde.

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues:

Die Mehrarbeit (Belastung pro Mitarbeiter zwischen 20% und 24%) wird zur Zeit im Wege von Überstunden und ähnlichem bewältigt. Der dafür erforderliche Gesamtaufwand wurde noch nicht ermittelt.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. W. M.' or a similar variation, is positioned below the typed title 'Der Bundesminister:'.

Beilieg 1

Nr. 6123 10

1994-02-21

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betrifft Aktenstau bei den Pensionsversicherungsanstalten

Die Pensionsversicherungsanstalten wurden im letzten Jahr einerseits durch die Änderung des Pensionsrechts und die damit verbundene Anerkennung von Kindererziehungszeiten und andererseits durch das Bundespflegegeldgesetz in zweifacher Weise mehrbelastet.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Wie lange sind bei den verschiedenen Pensionsversicherungsanstalten derzeit die Wartezeiten auf einen Pensionsbescheid?
2. Wie lange waren die Wartezeiten vor Inkrafttreten der beiden Gesetze?
3. Wie lange sind derzeit die Wartezeiten auf Pflegegeldinstufung?
4. Wieviele Akte mußten im Laufe des Jahres 1993 doppelt berechnet werden, da die Gesetzesnovelle mit der Pensionsänderung rückwirkend in Kraft trat.
5. Wieviel Mehraufwand entstand dadurch und in welcher Größenordnung kann dieser betragsmäßig beziffert werden?